



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

Zur Veröffentlichung im UVP-Portal

**Bearbeitung:** Christina Beyer  
**Telefon:** +49 (351) 4243-469  
**Telefax:** +49 (351) 4243-5440  
**E-Mail:** BeyerC@eba.bund.de  
Sb6-Ost@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 14.06.2024  
**EVH-Nummer:** 3512467

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

52615-516web/002-1114#001-012

**Betreff:** Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ersatzneubau EÜ km 104,566 und DL km 104,577, Strecke 6156“

**Bezug:** Antrag der DB InfraGO AG, 10115 Berlin vom 15.02.2024

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1 sowie 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2.

Das Vorhaben hat die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung während der Arbeiten zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) km 104,566 und des Durchlasses (DL) km 104,577 der Strecke 6156, zum Gegenstand. Die DB InfraGO AG hat zur Durchführung des Ersatzneubaus die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für folgende bauzeitliche Gewässerbenutzungen beantragt:

Hausanschrift:  
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden  
Tel.-Nr. +49 (351) 4243-0  
Fax-Nr. +49 (351) 4243-5440  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

- Entnahme von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Entnahme und Ableitung von Wasser aus dem Krankenhausgraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Wiedereinleiten des entnommenen Grund- und Oberflächenwassers in den Krankenhausgraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form von Filterlanzen sowie Stahlbeton (Durchlass, Fundamente) und einer zementverfestigten Bauwerkshinterfüllung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG, welches der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt, da es die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von bis zu 112.050 m<sup>3</sup> vorsieht.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die DB InfraGo AG, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, hat beim Eisenbahn-Bundesamt mit Datum vom 15.02.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Bauzeitliche Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Krankenhausgraben) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Bauzeitliche Einleitung des entnommenen Grund- und Oberflächenwassers in die Vorflut (Krankenhausgraben) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Bauzeitliches und dauerhaftes Einbringen von Stoffen ins Grundwasser in Form von Filterlanzen sowie Stahlbeton (Durchlass, Fundamente) und einer zementverfestigten Bauwerkshinterfüllung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung km 104,566 und des Durchlasses km 104,577 auf der Strecke 6156 Werbig – Frankfurt (Oder). Der Vorhabenbereich befindet sich nördlich des Bahnhofs Seelow (Mark) im Landkreis Märkisch Oderland in Brandenburg.

Die Nord-Süd-verlaufende zweigleisige Bahnstrecke befindet sich im Vorhabenbereich in ca. 4 – 6 m hoher Dammlage. Die Eisenbahnüberführung km 104,566 überbrückt die Oderbruchstraße. Es handelt sich um eine Gewölbebrücke mit einer Länge von 13 m und einer Breite bis zu 15 m. Etwas südlich der Eisenbahnüberführung unterquert der Krankenhausgraben als Gewässer II.

Ordnung, von Westen kommend, den Bahndamm bei km 104,577. Den Einlauf des Durchlasses bildet ein gemauerter, mit Stahlblech verschlossener Schacht, dem ein Betonbauwerk vorgelagert ist. Die Einlauföffnung misst 0,55 x 1,2 m. Ab dem Durchlass an der Bahnstrecke bis etwa 350 m nach Osten ist der Krankenhausgraben verrohrt und geht dann in einen offenen Grabenabschnitt über. Nach weiteren 2 km Fließweg mündet der Krankenhausgraben in die Alte Oder.

Bei den Baugrunderkundungen im August 2017 wurde in den Rammkernsondierungen Wasser bereits bei 5 bis 7,2 m unter Schienenoberkante angetroffen. Somit ist mit teils fast geländegleichen Grundwasserständen zu rechnen. In diesem Zeitraum waren im Allgemeinen klimatisch bedingt sehr hohe Grundwasserstände zu verzeichnen, so dass der bauzeitliche und für die Berechnung angesetzte Grundwasserspiegel in Ruhe mit 15,32 NHN entsprechende Sicherheiten bietet. Die Eisenbahnüberführung km 104,566 soll am Standort in gleicher Lage als Stahlbetonrahmen ersetzt werden, die Breite ist gegenüber dem Bestandsbauwerk mit 11 m etwas geringer. Der untere Teil des Bauwerkes wird im Grundwasser liegen. Mit einem Durchmesser DN1800 wird der neue Durchlass gegenüber dem Bestand vergrößert. Gemäß Bemessungsergebnis kann damit die Wassermenge eines HQ100 abgeführt werden. Es wird eine Sohlsubstratschicht eingebaut. Hinter dem Durchlass wird ein Schacht DN3500 zur Anbindung an den weiterführenden verrohrten Grabenabschnitt errichtet.

Die Baugrubensohle für die EÜ km 104,566 ist bei 12,7 m NHN vorgesehen, die Sohle des Rohrdurchlasses km 104,577 soll bei 12,5 m NHN liegen. Ausgehend von den zu erwartenden Grundwasserverhältnissen liegen beide Sohlen unterhalb des natürlichen Grundwasserspiegels. Daher bedarf es für die Baumaßnahme einer temporären Bauwasserhaltung. Die Bauwasserhaltung soll als geschlossene Wasserhaltung mit Filterlanzen und Vakuumanlage erfolgen. Es werden insgesamt 64 Filterlanzen (Wellpoints) im Abstand von 2 m errichtet. Das Absenkniveau einschließlich eines Sicherheitszuschlages von 0,5 m für die Baugrube liegt bei 10,77 m NHN, die Dauer der Wasserhaltung bei 70 Tagen. Daraus ergibt sich eine Grundwasserförderung von 74,4 m<sup>3</sup>/h (20,7 l/s) über die ersten 14 Tage zur Absenkung des Wasserspiegels und in den weiteren Absenkphasen von 66,9 m<sup>3</sup>/h (18,6 l/s) über weitere 14 Tage bzw. 64,1 m<sup>3</sup>/h (17,8 l/s) über die letzten 42 Tage zum Halten des Wasserspiegels. Im Mittel beträgt die temporäre Grundwasserförderrate 1.600 m<sup>3</sup>/Tag. Daraus resultiert eine Gesamtentnahmemenge von etwa 112.050 m<sup>3</sup>. Das gehobene Grundwasser soll etwas stromunterhalb der Baumaßnahme über den zu erneuernden Schacht hinter dem Durchlass in den Krankenhausgraben eingeleitet und auf diese Weise dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Im Zuge des Vorhabens wird die vorhandene Gewölbebrücke, die drei Gleise über eine Straße überführt und der benachbarte Durchlass zurückgebaut. Es werden ein neues Brückenbauwerk, das zwei Gleise über die Straße überführt und der Durchlass neu errichtet.

Beantragt wird die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels um 5 m im Bereich der geplanten Baugrube zur Erneuerung der EÜ km 104,566 und DL km 104,577 der Strecke 6156 Werbig – Frankfurt (Oder). Hierfür wird mit einer maximalen Grundwasser-Entnahmemenge von 20,7 l/s gerechnet bei einer vorgesehenen Dauer der Bauarbeiten von 70 Tagen. Die geplante maximale Gesamtentnahmemenge über die Dauer der Bauarbeiten beträgt 112.050 m<sup>3</sup>. Die Grundwasserabsenkung ist zur Trockenlegung und -haltung der Baugrube notwendig.

Für die Baumaßnahme werden insgesamt ca. 6.200 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen, davon beziehen sich ca. 1.950 m<sup>2</sup> auf den Baubereich und ca. 4.250 m<sup>2</sup> auf die Baustelleneinrichtungsflächen.

### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Das Vorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für den Rückbau der Bestandsbauwerke und die Errichtung der neuen Bauwerke ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Dem Grundwasserleiter wird in Höhe der oben aufgeführten Mengen Wasser entzogen und über den Krankenhausgraben abgeleitet.

Bauzeitlich sollen 1.280 m<sup>2</sup> Fläche befestigt werden. Es erfolgt eine dauerhafte Versiegelung von 435 m<sup>2</sup>, was einer zusätzlichen Versiegelung von 95 m<sup>2</sup> gegenüber dem Bestand entspricht.

Es werden insgesamt ca. 3.600 m<sup>2</sup> Vegetation bauzeitlich beseitigt, dabei ist die Fällung von 12 Bäumen und die Rodung von Gehölzflächen, überwiegend auf den Bahndammböschungen, von 1.070 m<sup>2</sup> erforderlich.

#### **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es fallen ca. 16.248 t nicht gefährlicher mineralischer Bauabfall an, was den Bestandsbauwerken aus Ziegelmauerwerk und Beton, Gleisschwellen und dem nicht wiederverwendbaren Boden des Bahndammes entspricht. Weiterhin fallen ca. 2 t gefährlicher Abfall in Form von Abdichtungen an den Bauwerken an.

Der Rückbau der Abdichtungen an den Bauwerken ist überwachungsbedürftig und kann ggf. wassergefährdend sein. Entsprechende Schutzmaßnahmen zur Sammlung der Abfälle werden vorgenommen.

Die Abdichtungen werden auf einer entsprechenden Deponie entsorgt. Alle weiteren Ausbaustoffe sollen entsorgt bzw. soweit die Beprobung während der Bauzeit es erlaubt, einer Wiederverwendung zugeführt werden.

#### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung**

Durch die Baufahrzeuge und Baumaschinen werden Motorenabgase in die Luft abgegeben. Durch die Bautätigkeit kann es weiterhin zu Staubentwicklungen kommen. Durch die Bau- und Grundwasserhaltung besteht grundsätzlich die Gefahr eines Eintrags von Sedimenten in das Oberflächengewässer.

Durch die Baufahrzeuge, Baumaschinen und die damit verbundene Bautätigkeit werden deutlich wahrnehmbare und messbare Geräusche sowie Lichteinwirkung aus der Baustellenbeleuchtung erzeugt. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier sind jedoch nicht möglich.

Es wird „Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhalte“ von weniger als 1,0 kg/h emittiert.

#### **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bei den verwendeten Stoffen und Technologien handelt es sich um Produkte und Verfahren, die bei vorschriftsgemäßer Benutzung und Ausübung mit keinen besonderen, über die Normalität hinausgehenden Risiken und Gefahren verbunden sind. Eine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht erkennbar. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung kann aus-

geschlossen werden. Störfallrelevante Betriebe sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht vorhanden.

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft**

Das Vorhaben ist nicht mit Emissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes verbunden, liegt jedoch in Zone III des Wasserschutzgebietes Seelow.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Die Eisenbahnüberführung und der Durchlass befinden sich am km 104,566 bzw. 104,577 auf der zweigleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 6156 Werbig Pbf – Frankfurt/Oder in der Gemeinde Seelow in Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland. Die Gleise verlaufen in Nord-Süd-Ausrichtung in Dammlage. Früher führten drei Gleise über die EÜ.

Die EÜ liegt nordöstlich des Siedlungsgebietes der Stadt Seelow und ist umgeben von Ackerflächen. Ungefähr 450 m südlich von der EÜ befindet sich der Bahnhof Seelow (Mark) und ca. 450 m nördlich kreuzt die Bundesstraße B1.

Die EÜ selbst stellt die Kreuzung der Bahnstrecke 6156 mit der Oderbruchstraße dar. Der DL dient der Unterführung des Krankenhausgrabens. Östlich der EÜ schließt das Gelände eines Klärwerkes und südlich davon Kleingärten an. Die unmittelbare Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen und entlang des Bahndamms von Gehölzflächen. Die Oderbruchstraße dient der Anbindung des Klärwerkes und der ca. 1.750 m Richtung Osten entfernt liegenden Biogasanlage.

Die antragsgegenständliche Maßnahme „Ersatzneubau EÜ km 104,566 und DL km 104,577, Strecke 6156“ dient explizit der Fortsetzung der Nutzung des tangierten Gebietes für den Eisenbahnbetrieb.

### **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Der Vorhabenbereich weist keine besonderen Qualitäten für den Naturhaushalt auf, welche durch das Bauvorhaben nachhaltig geschädigt werden könnten.

Die anstehenden Schluffe und Auelehme besitzen eine geringe Durchlässigkeit und weichen bei Wasserzutritt auf. Die aufgefüllten und anstehenden Sande des Bahndammes stellen ei-

nen vorwiegend durchlässigen Untergrund dar, der das ungehinderte Versickern von Oberflächenwasser zulässt. Das Material der im Zuge der Baugrunderfassungen untersuchten Probe hält für die untersuchten Parameter die Schwellenwerte bahntypischer Herbizide für Berlin und Brandenburg ein.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich land- und forstwirtschaftlich leistungsfähiger Böden. Die Böden westlich der Gleisanlage haben eine extrem hohe, die Böden östlich der Gleisanlage eine sehr niedrige Gefährdungsstufe für Wassererosion.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu Gehölzverlusten.

Der Untersuchungsraum liegt in einem Gebiet mit mittlerer bis hoher Grundwasserneubildungsrate. Der Oberflächenabfluss wird als sehr gering angegeben.

Der durch die Entnahme in Anspruch genommene Grundwasserkörper Oderbruch wird im 3. Bewirtschaftungsplan mengenmäßig in einem guten und chemisch in einen schlechten Zustand eingestuft. Letzteres ist auf anthropogene Einflüsse auf den unbedeckten Grundwasserkörper zurückzuführen. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes des betroffenen Grundwasserkörpers und der mittleren bis guten Grundwasserneubildungsrate ist vorliegend von einer guten Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers auszugehen.

Das entnommene Grundwasser wird in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben in das oberirdische Gewässer Krankenhausgraben eingeleitet und insoweit dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Seelow, Zone III. Südwestlich der EÜ liegt ein nach § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Pappel-Weiden-Weichholzaunenwälder).

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Mit 95 m<sup>2</sup> erfolgt eine geringfügig größere Versiegelung des Bodens gegenüber der Bestandsversiegelung. Grund hierfür ist die Pflasterung des Krankenhausgrabens zur Verhinderung von Ausspülungen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden erkennbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich in erster Linie auf das Grundwasser sowie das oberirdische Gewässer „Krankenhausgraben“.

Für die Absenkung des Grundwassers und die damit verbundene Entnahme von ca. 112.050 m<sup>3</sup> Grundwasser und deren Wiedereinleitung in das Oberflächengewässer Krankenhausgraben sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Wasser

erkennbar. Auf das große Dargebot des betroffenen Grundwasserkörpers Oderbruch hat die Bauwasserhaltung quantitativ keinen signifikanten Einfluss, zumal das gehobene Grundwasser dem natürlichen System über die Einleitung in den Krankenhausgraben wieder zugeführt wird. Das hier maßgebliche Einzugsgebiet liegt nicht in einem Grundwassermangelgebiet. Da die Grundwasserentnahme auf die Dauer der Baumaßnahme von 70 Tagen beschränkt ist und der tangierte Grundwasserkörper – wie oben beschrieben – eine mittlere bis gute Grundwasserneubildungsrate aufweist, sind durch das Vorhaben allenfalls geringfügige temporäre, nicht erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserleiter zu erwarten.

Das gehobene Grundwasser sowie das umgeleitete Wasser aus dem Krankenhausgraben wird auf der westlichen Seite der EÜ in einen allseitig befestigten Schacht eingeleitet, von welchem der verrohrte Krankenhausgraben weiter verläuft. Eine hydraulische Beeinträchtigung des Krankenhausgrabens oder Erosion in diesem ist daher nicht zu erwarten. Die berechneten Absenkungen erreichen zum Ende der Bauwasserhaltung ihr Maximum mit rund 5 m im unmittelbaren Baugrubenbereich. Nach außen nehmen sie innerhalb von 220 m bereits auf <0,1 m ab, sodass nur die umliegenden Flächen um die Baumaßnahme betroffen sein werden. Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme treten nicht auf. Es handelt sich nur um eine temporäre Maßnahme von 10 Wochen. Eine qualitative Beeinträchtigung des oberirdischen Gewässers infolge der Einleitung ist ebenfalls auszuschließen, da lediglich unbelastetes Grundwasser zur Einleitung gebracht wird. Im Bereich des Einleitschachtes wird ein Sedimentfilter eingesetzt, um etwaige im eingeleiteten Grund- und Oberflächenwasser enthaltene Sedimente zurückzuhalten.

Die vorgesehene Maßnahme ist gemäß der Verordnung des Trinkwasserschutzgebiets Seelow zulässig und bedarf keiner Ausnahmegenehmigung.

Sowohl die Gründung der EÜ als auch der Durchlass binden anteilig in das Grundwasser ein. Bauzeitlich reichen die Filterlanzen in das Grundwasser. Eine Abstrombehinderung des Grundwassers ist nicht zu erwarten, da dieses im Bereich des Bauvorhabens sowohl lateral als auch vertikal unterhalb der geplanten Einbauteufen in ausreichender Ausdehnung auftritt.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna werden durch die Schaffung von Ersatzquartieren für Brutvögel als CEF-Maßnahme sowie das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen und das Absammeln von Tieren verhindert. Weiterhin wird durch Kontrollen der umliegenden Bäume auf Fledermäuse auch die Schädigung dieser Tierart vermieden.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen aus den Baumfällungen und der Entfernung der Vegetation werden durch Wiederherstellung der Vegetation und die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Eine Beeinträchtigung des Pappel-Weiden-Weichholzauenwaldes durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung wird durch eine Bewässerung der Gehölze während der Bauzeit vermieden (Maßnahmen 003\_V und 012\_VA-V im Landschaftspflegerischen Begleitplan).



Für die Schutzgüter Luft/Klima, Landschaft, Kultur-/Sachgüter und Mensch sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

#### **4. Ergebnis**

Aus den vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig